

Ehefähigkeitszeugnis – Ausstellung beantragen

Wenn Sie schnell und sicher antragen möchten benötigen Sie dann unser digitalen Selbstbedienungslösung. Sie brauchen nur Ihre Handy nummern und email adressen beide Antragsnehmer. Die Unterlagen können Sie laufend eingeben oder sogar photos davon einreichen. Sie können in dieser Lösung mit Kreditkarte zahlen.

Was Sie wissen müssen

Wenn Sie und Ihr Partner in Dänemark heiraten möchten, müssen sie ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen.

Wenn Sie ausserhalb Dänemark heiraten möchten, müssen Sie auch die Heiratsbedingungen erfüllen. Wir können jedoch die Anforderung ausser Acht lassen, das Sie legal in Dänemark einreisen und das Sie sich legal in Dänemark aufhalten. Wir senden nach der Prüfung des Antrags das Ehefähigkeitszeugnis direkt an euch. Das Ehefähigkeitszeugnis ist ebenfalls 4 Monate vom Tag Ihrer Erteilung gültig.

Sie haben auch die Möglichkeit eine Vollmacht für eine Drittperson zu erstellen, die den Antrag für ein Ehefähigkeitszeugnis für Sie bei uns einreicht. Entnehmen Sie Bitte die Vollmacht von unser Homepage: www.familieretshuset.dk

Bitte beachten Sie, dass eine Vollmacht die Drittperson nicht dazu berechtigt die Eidesstattliche Erklärung für Sie zu unterschreiben.

Eine Erklärung dass Sie über die Dänischen Ausländerrechtlichen Regeln über den Familiennachzug informiert worden sind, finden sie im Anhang 2.

Aus jedem Anhang geht hervor wer ihn ausfüllen muss.

Wir stellen Ihnen im Zusammenhang mit ihrem Antrag für ein Ehefähigkeitszeugnis verschiedene Fragen. Die Fragen die wir ihnen stellen sind ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Antrags relevant. Ihre und die Antworten Ihres Partners sind bestimmend für die Dokumentation um die wir sie bitten wenn wir Ihren Antrag prüfen.

Fragen die mit einem Stern („*“) markiert sind, sind Pflichtfelder und müssen von Ihnen beantwortet werden.

Die Gebühr für die Prüfung eines Antrags beträgt momentan 1.650 DKK.

Bitte beachten Sie dass wir erst nach Erhalt der Gebühr mit der Prüfung ihres Antrags beginnen. Bei Banküberweisungen vergehen im Regelfall einige extra Tage bevor der Betrag bei uns eingegangen ist.

Immer Person ID Nummer als Referenz in der Banküberweisung eingeben.

Vorbereitung

- Name, Handynummer und Email Ihres Partners.
- Ihr Reisepass oder EU/EEA ID Karte – Sie sollen Fotos oder Kopien von alle Seiten Ihres Passes/EU/EEA ID Karte einreichen - auch von leere Seiten als auch von der Vor- und Rückseite
- Eventuelle Dokumentation für das Recht auf Einreise und den Aufenthalt in Dänemark z.B. Visum, Anmeldebescheinigung oder Aufenthaltskarte,
- Eine Personenstandsurkunde wenn Sie nicht früher verheiratet waren. Das Dokument soll sowohl im Original als auch in Danish, Deutsch oder English übersetzt eingereicht werden. Die Urkunde darf maximal 4 Monate alt sein.
- Wohnsitzbescheinigung oder sonstiger Nachweise, wenn Sie gemeinsamen Wohnsitz im Ausland haben. Das Dokument soll sowohl im Original als auch in Danish, Deutsch oder English übersetzt eingereicht werden.
- Wenn Sie ein oder mehrere gemeinsame Kinder haben - Geburtsurkunde(n) Ihre Kinder. Das Dokument soll sowohl im Original als auch in Deutsch oder English übersetzt eingereicht werden.
- Kreditkarte

- Zugang zu einem Drucker
- Eventuel Unterzeichnete 11B Erklärung
- Vollmacht (Wenn Sie ein Drittperson bevollmächtigen wollen).
- Einwilligungserklärung als Vormund

Wenn Sie früher verheiratet waren- sollen Sie Dokumentation dafür einreichen das die ehe aufgehört ist. Entweder nach Scheidung, Annullierung oder Tot. z.B.

- Foto oder Kopie der Scheidungsurteil
- Foto oder Kopie der Sterbeurkunde.
- Foto oder Kopie der Nichtigkeit

Die Dokumente sollen im Original sowohl als Deutsch oder English übersetzt eingereicht werden.

Es kann die Notwendigkeit bestehen das Ihr Dokument legalisiert ist oder mit eine Apostille versehen ist.

Weitere Informationen über die Haager Apostille und die Legalisation von Dokumenten finden Sie auf unserer Homepage: www.familieretshuset.dk

Eine schnelle Prüfung Ihres Antrags – so sichern Sie sich das wir Ihren Antrag ohne größere Verzögerungen prüfen können:

Die Bearbeitungsdauer ist am kürzesten wenn:

- Sie den Antrag gemeinsam ausfüllen oder jeder für sich den Teilantrag schnellstmöglich ausfüllt
- Wenn Sie den Antrag korrekt ausfüllt haben und uns die benötigten Dokumente in einer guten Bildqualität senden

Welche zusätzlichen Dokumente müssen sie ausfüllen?

Aus den verschiedenen Anhängen geht hervor, wer es ausfüllen muss.

Die Weiterleitung von Informationen

In einigen Situationen ist die Agentur für Familienrecht dazu befugt persönliche Daten an andere Behörden (Udlændingestyrelsen, Styrelsen for International rekruttering og Integration und die Dänische Polizei) weiterleiten, u.a. wenn Ihr Antrag für ein Ehefähigkeitszeugnis von uns abgelehnt wurde oder weil der für die Trauung verantwortliche Standesbeamte die Trauung abgelehnt hat, weil Sie die Bedingungen im §§ §§ 8 a oder 11a im dänischen Ehegesetz („Ægteskabsloven“) nicht erfüllen.

Die Weiterleitung von persönlichen Daten an die oben genannten Behörden passiert nur dann, wenn die Agentur für Familienrecht geprüft hat dass die Weitergabe rechtmäßig ist und mit Verweis auf die Aufgabenbereiche der Behörden und das geltende Ausländer- und Strafrecht.

Die Behandlung von persönlichen Daten - Datenschutzhinweise

Die Agentur für Familienrecht bearbeitet zu jeder Zeit personenbezogene Daten nach den Richtlinien der DSGVO und dem dänischen Datenschutzgesetztes.

Weitere Informationen über unsere Datenschutzrichtlinien findet sie auf der Homepage der Agentur für Familienrecht: www.familieretshuset.dk/persondata

Wo soll die Eheschließung stattfinden?

Wenn Sie in Dänemark heiraten möchten müssen Sie angeben in welcher Gemeinde, Kirche oder Religionsgemeinschaft Sie heiraten möchten. Mehrere Informationen finden sie im Anhang 1.1.

1. Heirat

Wie möchten Sie heiraten? *

Im Standesamt

In welcher Gemeinde möchten Sie heiraten?

In einer Kirche

In welcher Kirche möchten Sie heiraten?

In einer Religionsgemeinschaft

In welcher religiösen Gemeinschaft möchten Sie heiraten?

Ausserhalb Dänemark

2. Part 1

Informationen die Ausfüllung
von ihrem (Teil-) Antrag *

Ich bin bevollmächtigt. Ich stelle den Antrag für das kommende Ehepaar.

3. Gebühren

Ich möchte die Gebühr per Überweisung zahlen.

Danske Bank: 0216 - 4069217060

BIC/SWIFT: DABADKKK

IBAN: DK9102164069217060

Bitte geben Sie die Nummer Ihrer EU/EEA ID Karte oder Ihre Reisepassnummer durch Zahlung ein und legen Sie Bitte auch eine Kopie des Belegs der Banküberweisung bei.

4. Informationen zu Part 1

Vorname, Mittelname, Nachname *		<input type="text"/>
Eventuell CPR Nummer	Eventuell Dänische Personen Identifikationsnummer	<input type="text"/>
Eventuell Geburtsdatum	<i>wenn sie eine dänische Ausländer Nummer haben, zum Beispiel wenn sie ein EU Registrierungsdokument haben oder eine Aufenthaltserlaubnis Karte.</i>	
<input type="text"/>		
E-mail	<input type="text"/>	
Telefonnummer	<input type="text"/>	
Informationen über die Nationalität *	<input type="checkbox"/> EU oder Schweiz <input type="checkbox"/> Drittstaat	
	Frühere Nationalität *	<input type="text"/>
Haben Sie eine zweite Nationalität?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> EU oder Schweiz <input type="checkbox"/> Drittstaat	
	Frühere Nationalität *	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Nein	
Sind Sie von einer Visum Verpflichtung befreit?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<i>Sie müssen ihr Aufenthaltsrecht dokumentieren können. Im Anhang 1.2. finden sie weitere Informationen über die verschiedenen Bedingungen zum Aufenthaltsrecht.</i>		
Begründung wenn sie das nicht dokumentieren kann	<input type="text"/>	
Haben Sie eine andere Staatsbürgerschaft gehabt?	<input type="checkbox"/> Ja	
	Frühere Nationalität *	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Nein	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau	

4.2 Informationen zum Geburtsort - Part 1

In welchem Land sind sie geboren? *

In welcher Stadt sind sie geboren? *

5. Adressen und Kontaktinformationen - Part 1

Haben Sie einen festen Wohnsitz in Dänemark?

Ja

Nein

Adresse *

Postleitzahl *

Stadt *

Land

Halten Sie sich momentan in Dänemark auf?

Ja

Nein

Wann fand Ihre letzte Einreise nach Dänemark statt?*

Von welchem Land sind Sie nach Dänemark eingereist?

Sie müssen diese Frage nur beantworten wenn Sie die vorherige Frage mit Ja beantwortet haben

6. Informationen über ihre Reisedokumente - Part 1

Haben sie einen Reisepass oder EU/EEA ID Karte?

Reisepass

EU/EEA ID Karte

Reisepass oder EU/EEA ID Nummer *

Wann wurde ihr Reisepass / Ihre EU/EEA ID Karte ausgestellt?*

Bis wann ist ihr Reisepass / EU/EEA ID Karte gültig? *

In welchem Land wurde ihr Reisepass / Ihre EU/EEA ID Karte ausgestellt?*

Bitte beachten Sie dass Sie uns Bilder und/oder Kopien mit sämtlichen Seiten, inklusive der Vorder- und Rückseite Ihres Reisepasses senden müssen. Das gleiche gilt für EU/EEA ID Karte.

7. Persönliche Informationen über Sie - Part 1

Informationen über Vorehen / vorhergehende Lebenspartnerschaften

Wenn Sie in Dänemark heiraten möchten, müssen Sie dokumentieren können dass eventuelle Vorehen /vorhergehende Lebenspartnerschaften rechtlich aufgelöst worden sind.

Waren Sie schon einmal oder mehrere Male verheiratet oder verpartnert?*

Ja

Nein

Wenn Sie nicht verheiratet oder verpartnert waren, müssen Sie uns eine Bescheinigung mit Angabe von ihrem Familienstand von dem Melderegister ihres Wohnorts senden.

Begründung wenn sie das nicht dokumentieren kann

7.2 Aufgelöste Ehen/ Lebenspartnerschaften - Part 1

(Bitte nur ausfüllen wenn sie bereits verheiratet oder verpartnert waren.)

Ehe / Lebenspartnerschaft

Eheschließung / Lebenspartnerschaft mit Name

Das Geburtsdatum ihres früheren Ehegatten/Lebenspartners

Die Nationalität ihres früheren Ehegatten/Lebenspartners

Wann heirateten Sie / Wann wurden Sie verpartnert? *

Angaben zur Auflösung der Ehe / Lebenspartnerschaft

Auflösung durch*

Scheidung

Tod

(Wenn die Ehe in Dänemark mit dem Tod geendet hat, siehe Anhang 1, Abschnitt 3)

Aufhebung

Sie müssen die Auflösung ihrer Ehe / Lebenspartnerschaft dokumentieren. Weitere Informationen zur Dokumentation finden Sie im Anhang 1, Abschnitt 4.

Begründung wenn sie das nicht dokumentieren kann

8. Persönliche Angaben - Part 1

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der sich gemäß § 5 des Betreuungsgesetzes in Betreuung befindet oder gemäß § 6 des Betreuungsgesetzes mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unter Betreuung steht, ohne Einwilligung des Betreuers nicht die Ehe eingehen. Die Einwilligung kann auf einem speziellen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.

Stehen Sie unter einer Vormundschaft? *

Ja

Nein

Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) sowie zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.

Sind Sie mit Ihrem Partner in gerader Linie verwandt oder sind sie voll- oder halbbürtige Geschwister? *

Ja

Nein

Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung des Sozialbeschwerdeamtes (Ankestyrelsen) keine Ehe zwischen Personen geschlossen werden, von denen die eine mit einem/einer Verwandten der anderen in gerader auf- oder absteigender Linie verheiratet gewesen ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern)

Sind Sie mit Ihrem Partner verschwägert wie unten genannt? *

Ja

Nein

Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptiveltern und Adoptivkinder nicht die Ehe miteinander eingehen, solange das Adoptivverhältnis besteht.

Besteht zwischen Ihnen ein Adoptionsverhältnis, wie oben genannt? *

Ja

Nein

9. Informationen über ihre Relation zu ihr Partner - Part 1

Haben Sie gemeinsame Kinder? Ja

Nein

Informationen über ihre gemeinsamen Kinder* (Bitte beantworten Sie die Frage nur, wenn sie die Frage mit Ja beantwortet haben)

Kind 1

Vor- Mittel- und Nachname *

Nationalität *

Das Geburtsdatum *

Kind 2

Vor- Mittel- und Nachname *

Nationalität *

Das Geburtsdatum *

Kind 3

Vor- Mittel- und Nachname *

Nationalität *

Das Geburtsdatum *

Kind 4

Vor- Mittel- und Nachname *

Nationalität *

Das Geburtsdatum *

Sie müssen die Geburtsurkunde/n von Ihrem Kind / Ihren Kindern senden. Bitte beachten Sie, dass möglicherweise besondere Regeln betreffend der Bestätigung der Echtheit der Dokumente gelten. Nähere Informationen finden Sie im Anhang 1, Punkt. 5.

10. Informationen zu ihrer Relation zu ihrem Partner - Part 1

Wohnen Sie z.Z. zusammen mit Ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten oder haben Sie früher zusammen mit ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten zusammen gelebt?

Ja

(Wenn Sie keine gemeinsamen Kinder haben, müssen Sie die Relation zu ihrem Verlobten / Ihrer Verlobten dokumentieren. Zum Beispiel können Sie uns eine Bescheinigung aus dem Melderegister senden um zu dokumentieren dass sie den gleichen Wohnsitz haben. Weitere Informationen wie Sie ihr Zusammenleben dokumentieren können finden Sie im Anhang 1, Punkt 6.)

Nein

Wenn Sie zusammen gelebt haben.

Wann und wo haben Sie zusammen gelebt?

--	--

11. Weitere Informationen zu ihrer Relation zu ihrem Partner - Part 1

Wenn Sie die Frage 9 oder 10 mit Ja beantwortet haben, können Sie die nächsten Fragen überspringen. Bitte gehen Sie zu Frage 12.

Wann haben Sie Ihren Partner das erste Mal getroffen?

Wie haben Sie Ihr Partner kennengelernt? *

Haben Sie Ihr Partner im Internet kennengelernt? *

Ja

Nein

Haben Sie Ihr Partner persönlich getroffen? *

Ja

Nein

Wie und wie oft haben Sie Kontakt miteinander? *

Auf welcher Sprache sprechen sie miteinander? *

12. Informationen zu Part 2

Vorname, Mittelname, Nachname *		<input type="text"/>
Eventuell CPR Nummer	Eventuell Dänische Personen Identifikationsnummer	<input type="text"/>
Eventuell Geburtsdatum	<i>wenn sie eine dänische Ausländer Nummer haben, zum Beispiel wenn sie ein EU Registrierungsdokument haben oder eine Aufenthaltserlaubnis Karte.</i>	
<input type="text"/>		
E-mail	<input type="text"/>	
Telefonnummer	<input type="text"/>	
Informationen über die Nationalität *	<input type="checkbox"/> EU oder Schweiz <input type="checkbox"/> Drittstaat	
	Frühere Nationalität *	<input type="text"/>
Haben Sie eine zweite Nationalität?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> EU oder Schweiz <input type="checkbox"/> Drittstaat	
	Frühere Nationalität *	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Nein	
Sind Sie von einer Visum Verpflichtung befreit?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<i>Sie müssen ihr Aufenthaltsrecht dokumentieren können. Im Anhang 1.2. finden sie weitere Informationen über die verschiedenen Bedingungen zum Aufenthaltsrecht.</i>		
Begründung wenn sie das nicht dokumentieren kann	<input type="text"/>	
Haben Sie eine andere Staatsbürgerschaft gehabt?	<input type="checkbox"/> Ja	
	Frühere Nationalität *	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Nein	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau	

12.2 Informationen zum Geburtsort - Part 2

In welchem Land sind sie geboren? *

In welcher Stadt sind sie geboren? *

13. Adressen und Kontaktinformationen - Part 2

Haben Sie einen festen Wohnsitz in Dänemark?

Ja

Nein

Adresse *

Postleitzahl *

Stadt *

Land

Halten Sie sich momentan in Dänemark auf?

Ja

Nein

Wann fand Ihre letzte Einreise nach Dänemark statt?*

Von welchem Land sind Sie nach Dänemark eingereist?

Sie müssen diese Frage nur beantworten wenn Sie die vorherige Frage mit Ja beantwortet haben

14. Informationen über ihre Reisedokumente - Part 2

Haben sie einen Reisepass oder eine EU/EEA ID Karte?

Reisepass

EU/EEA ID Karte

Reisepass oder EU/EEA ID Nummer *

Wann wurde ihr Reisepass / ihre EU/EEA ID Karte ausgestellt?*

Bis wann ist ihr Reisepass / EU/EEA ID Karte gültig? *

In welchem Land wurde ihr Reisepass / EU/EEA ID Karte ausgestellt?*

Bitte beachten Sie dass Sie uns Bilder und/oder Kopien mit sämtlichen Seiten, inklusive der Vorder- und Rückseite und leere Seiten Ihres Reisepasses senden müssen. Das gleiche gilt für EU/EEA ID Karte.

15. Persönliche Informationen über Sie - Part 2

Informationen über Vorehen / vorhergehende Lebenspartnerschaften

Wenn Sie in Dänemark heiraten möchten, müssen Sie dokumentieren können dass eventuelle Vorehen /vorhergehende Lebenspartnerschaften rechtlich aufgelöst worden sind.

Waren Sie schon einmal oder mehrere Male verheiratet oder verpartnert?*

Ja

Nein

Wenn Sie nicht verheiratet oder verpartnert waren, müssen Sie uns eine Bescheinigung mit Angabe von ihrem Familienstand von dem Melderegister ihres Wohnorts senden.

Begründung wenn sie das nicht dokumentieren kann

15.2 Aufgelöste Ehen/ Lebenspartnerschaften - Part 2

(Bitte nur ausfüllen wenn sie bereits verheiratet oder verpartnert waren.)

Ehe / Lebenspartnerschaft

Eheschließung / Lebenspartnerschaft mit Name

Das Geburtsdatum ihres früheren Ehegatten/Lebenspartners

Die Nationalität ihres früheren Ehegatten/Lebenspartners

Wann heirateten Sie / Wann wurden Sie verpartnert? *

Angaben zur Auflösung der Ehe / Lebenspartnerschaft

Auflösung durch*

Scheidung

Tod

(Wenn die Ehe in Dänemark mit dem Tod geendet hat, siehe Anhang 1, Abschnitt 3)

Aufhebung

Sie müssen die Auflösung ihrer Ehe / Lebenspartnerschaft dokumentieren. Weitere Informationen zur Dokumentation finden Sie im Anhang 1, Abschnitt 4.

Begründung wenn sie das nicht dokumentieren kann

16. Persönliche Angaben - Part 2

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der sich gemäß § 5 des Betreuungsgesetzes in Betreuung befindet oder gemäß § 6 des Betreuungsgesetzes mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unter Betreuung steht, ohne Einwilligung des Betreuers nicht die Ehe eingehen. Die Einwilligung kann auf einem speziellen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.

Stehen Sie unter einer Vormundschaft? *

Ja

Nein

Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) sowie zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.

Sind Sie mit Ihrem Partner in gerader Linie verwandt oder sind sie voll- oder halbbürtige Geschwister? *

Ja

Nein

Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung des Sozialbeschwerdeamtes (Ankestyrelsen) keine Ehe zwischen Personen geschlossen werden, von denen die eine mit einem/einer Verwandten der anderen in gerader auf- oder absteigender Linie verheiratet gewesen ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern)

Sind Sie mit Ihrem Partner verschwägert wie unten genannt? *

Ja

Nein

Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptiveltern und Adoptivkinder nicht die Ehe miteinander eingehen, solange das Adoptivverhältnis besteht.

Besteht zwischen Ihnen ein Adoptionsverhältnis, wie oben genannt? *

Ja

Nein

17. Informationen über ihre Relation zu ihr Partner - Part 2

Haben Sie gemeinsame Kinder? Ja

Nein

Informationen über ihre gemeinsamen Kinder* (Bitte beantworten Sie die Frage nur, wenn sie die Frage mit Ja beantwortet haben)

Kind 1

Vor- Mittel- und Nachname *

Nationalität *

Das Geburtsdatum *

Kind 2

Vor- Mittel- und Nachname *

Nationalität *

Das Geburtsdatum *

Kind 3

Vor- Mittel- und Nachname *

Nationalität *

Das Geburtsdatum *

Kind 4

Vor- Mittel- und Nachname *

Nationalität *

Das Geburtsdatum *

Sie müssen die Geburtsurkunde/n von Ihrem Kind / Ihren Kindern senden. Bitte beachten Sie, dass möglicherweise besondere Regeln betreffend der Bestätigung der Echtheit der Dokumente gelten. Nähere Informationen finden Sie im Anhang 1, Punkt. 5.

18. Informationen zu ihrer Relation zu ihrem Partner - Part 2

Wohnen Sie z.Z. zusammen mit Ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten oder haben Sie früher zusammen mit ihrem Partner zusammen gelebt?

Ja

(Wenn Sie keine gemeinsamen Kinder haben, müssen Sie die Relation zu ihrem Verlobten / Ihrer Verlobten dokumentieren. Zum Beispiel können Sie uns eine Bescheinigung aus dem Melderegister senden um zu dokumentieren dass sie den gleichen Wohnsitz haben. Weitere Informationen wie Sie ihr Zusammenleben dokumentieren können finden Sie im Anhang 1, Punkt 6.)

Nein

19. Weitere Informationen zu ihrer Relation zu ihrem Partner - Part 2

Wenn Sie die Frage 17 oder 18 mit Ja beantwortet haben, können Sie die nächsten Fragen überspringen.

Wann haben Sie Ihr Partner das erste Mal getroffen?

Wie haben Sie Ihr Partner kennengelernt? *

Haben Sie Ihr Partner im Internet kennengelernt? *

Ja

Nein

Haben Sie Ihr Partner persönlich getroffen? *

Ja

Nein

Wie und wie oft haben Sie Kontakt miteinander? *

Auf welcher Sprache sprechen sie miteinander? *

Unterschriften

Ich erkläre hiermit das die Informationen die ich gegeben habe korrekt sind und dass ich damit bekannt bin dass es gemäss der Dänischen Strafgesetzbuches §163 strafbar ist unrichtige Informationen gegeben zu haben.

Part 1's Unterschrift:

Datum:

Part 2's Unterschrift:

Datum:

Das Dänische Strafgesetzbuch §163

Gemäss den Dänischen Strafgesetzbuches §163 wird derjenige der in Rechtsfragen, die das Öffentliche betrifft, unrichtige schriftliche Informationen gibt, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bedroht.

Anhang 1

1. Kirchliche Heirat oder eine Heirat in einer religiösen Glaubensgemeinschaft

Wenn Sie in Dänemark kirchlich – oder in einer religiösen Glaubensgemeinschaft heiraten möchten, muss einer von Ihnen Mitglied der dänischen Kirche sein oder Mitglied in einer religiösen Glaubensgemeinschaft in Dänemark sein.

2: Legale Einreise und Aufenthalt in Dänemark

Laut dem dänischen Ehegesetz kann die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nur dann passieren, wenn ihre Einreise und ihr Aufenthalt in Dänemark legal sind. Ein legaler Aufenthalt kann sich auf die folgenden Aufenthaltsrechte basieren:

- Sie und/oder ihr Partner haben die dänische Staatsbürgerschaft
- Sie und/oder ihr Partner haben eine Staatsbürgerschaft in einem Nordischen Land (Island, Norwegen, Schweden oder Finnland).
- Sie und/oder ihr Partner haben eine Staatsbürgerschaft in einem EU-Mitgliedsstaat oder der Schweiz
- Sie und/oder ihr Partner haben eine Staatsbürgerschaft in einem Visumfreien Land
- Sie und/oder ihr Partner haben eine gültige Aufenthaltsgenehmigung oder ein gültiges Touristenvisum das in Dänemark oder in einem Schengen Land ausgestellt worden ist.

Sie können ihren legalen Aufenthalt mit folgenden gültigen Dokumenten dokumentieren:

- Reisepass oder EU/EEA Karte
- Visum – oder Touristenvisum
- Eine in Dänemark ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung oder ein EU Aufenthaltsdokument
- Eine Aufenthaltsgenehmigung aus einem Schengen Land
- Andere Dokumentation, z.B. Dokumentation über eine Staatsbürgerschaft in einem nordischen Land oder einem EU-Mitgliedsstaat
- Dokumentation von dem Zeitpunkt Ihrer Einreise nach Dänemark, z.B. ein Einreisestempel in Ihrem Reisepass

3. Bei einer Erbangelegenheit in Dänemark

Wenn Ihre Vorehe aufgrund des Todes ihres früheren Ehepartners/ihrer früheren Ehepartnerin aufgelöst worden ist und eine Gütergemeinschaft bestand, darf der Längstlebende/die Längstlebende nicht heiraten bevor der Nachlass verteilt wurde oder ein Nachlassverfahren eingeleitet worden ist.

Folgende Ausnahmen gelten:

- Wenn Sie und ihr verstorbener Ehepartner/ihre verstorbene Ehepartnerin eine Gütertrennung vereinbart haben. Bitte senden Sie uns eine Kopie des im Grundbuch eingetragenen Ehevertrags.
- Wenn Sie von ihrem verstorbenen Ehepartner / ihrer verstorbenen Ehepartnerin separiert worden sind. Bitte senden Sie uns eine Bewilligung des Getrenntlebens oder eine Ausschrift vom dänischen CPR Register das Ihre Separation dokumentiert.
- Wenn sämtliche Erbberechtigten des Verstorbenen/der Verstorbenen zustimmen dass der Längstlebende/die Längstlebende eine neue Ehe eingehen darf. Letzteres ist nicht möglich wenn eine fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht. In Folge dessen muss der Nachlass des Verstorbenen verwaltet worden sein.

4. Nachweise über die Auflösung einer Vorehe/Lebenspartnerschaft

Wenn Sie schon einmal oder mehrere Male verheiratet oder verpartnert waren, müssen Sie dokumentieren, dass ihre Vorehe/Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist. Bitte senden Sie uns eine Kopie des originalen Dokuments & eine Übersetzung in Dänisch, Englisch oder Deutsch.

- Wenn die Vorehe durch eine Scheidung aufgelöst worden ist: Sie müssen uns ein rechtskräftiges Scheidungsurteil senden.
- Wenn ihr frühere Ehegatte/Ehegattin verstorben ist: Sie müssen uns die Sterbeurkunde ihres verstorbenen Ehepartners senden.
- Wenn ihre Vorehe gerichtlich aufgehoben worden ist: Sie müssen uns ein rechtskräftiges Aufhebungsurteil senden.

Bitte beachten Sie dass möglicherweise auch eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) für ihr Dokument erforderlich ist. Weitere Informationen über die Haager Apostille und die Legalisation von Dokumenten finden Sie auf unserer Homepage: www.familieretshuset.dk

5. Geburtsurkunden von Kindern

Wenn Sie ein gemeinsames Kind/gemeinsame Kinder haben, müssen Sie eine Kopie/Kopien der Geburtsurkunde/n an uns senden. Sie benötigen die originale Geburtsurkunde und eine Übersetzung der Geburtsurkunde in Dänisch, Deutsch oder Englisch.

6. Dokumentation über das Zusammenleben mit Ihrem Partner

Ein Zusammenleben mit ihrem Partner kann unter anderem mit folgenden Dokumenten nachgewiesen werden:

- Eine Aufenthaltsbescheinigung von der Meldebehörde mit Angabe ihres gemeinsamen Wohnsitzes.
- Ein Mietvertrag
- Rechnungen die an ihren Partner und sie ausgestellt worden sind – beide Namen müssen auf der Rechnung angegeben sein
- Dokumente die ihr Zusammenleben mit ihrem Partner dokumentieren.

Anhang 2

Erklärung nach § 11 b des dänischen Ehegesetzes [ægteskabsloven] über die Kenntnis von den gesetzlichen Regeln des dänischen Ausländergesetzes [udlændingeloven] über den Ehegattennachzug

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-e des dänischen Ausländergesetzes kann nach Antrag die Aufenthaltserlaubnis einem Ausländer über 24 Jahre, als Lebensgefährten am gemeinsamen Wohnort in ehelicher Gemeinschaft oder in fester eheähnlicher Lebensgemeinschaft von längerer Dauer mit einer dauerhaft in Dänemark ansässigen Person über 24 Jahre, die a) dänische Staatsangehörigkeit besitzt, b) Staatsangehörigkeit in einem der anderen nordischen Ländern besitzt, c) als Flüchtling nach §§ 7 Abs. 1 oder 2, oder 8 des dänischen Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis hat, d) seit mehr als 3 Jahren nach § 7 Abs. 3 des dänischen Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis hat, oder e) seit mehr als 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Dänemark hat, erteilt werden.

Der Ehegattennachzug ist normalerweise davon abhängig, dass alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Beide Ehegatten müssen eine Erklärung darüber unterschreiben, nach besten Kräften an den Dänischkursen des Antragstellers und der eventuellen begleitenden ausländischen Kinder sowie an der Integration in die dänische Gesellschaft aktiv teilnehmen zu wollen.i
- Der Ehegattennachzug kann, sofern besondere Gründe dafür sprechen, davon abhängig gemacht werden, dass der in Dänemark ansässige Ehegatte nachweist, den Antragsteller versorgen zu können.ii
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte muss dem Antragsteller eine wirtschaftliche Sicherheit zur Abgeltung von eventuellen künftigen öffentlichen Aufwendungen für die Hilfe nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik [lov om aktiv socialpolitik] oder dem dänischen Integrationsgesetz [integrationsloven] leisten.iii Der Betrag wird auf Basis eines Satzes geregelt und ist zum 1. Januar 2017 DKK 54.289,48.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf während eines Zeitraums von 3 Jahren vor der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis keine Hilfe nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem dänischen Integrationsgesetz erhalten haben.iv Dies umfasst jedoch nicht die Hilfe in der Form von vereinzelt Leistungen in Höhe von kleinen Beträgen, die nicht in direktem Zusammenhang zur Versorgung stehen, oder von Leistungen, die mit dem Arbeitsentgelt oder der Rente gleichzustellen sind oder diese ersetzen.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat nachzuweisen, dass er über eine eigenständige Unterkunft von einer angemessenen Wohnungsgröße verfügt.v
- Die gesamten Bindungen der Ehegatten an Dänemark müssen größer als ihre gesamten Bindungen an ein anderes Land sein, es sei denn besondere Gründe, einschließlich der Rücksicht auf die Einheit der Familie, dagegen sprechen.vi
- Es darf nicht zweifelhaft erscheinen, ob die Ehe nach dem eigenen Wunsch der beiden Parteien geschlossen wurde.vii Sofern die Ehe zwischen eng Verwandten oder ansonsten zwischen näher Verwandten geschlossen wurde, erscheint es zweifelhaft, ob die Ehe nach dem Wunsch der beiden Parteien geschlossen wurde, es sei denn besondere Gründe, einschließlich der Rücksicht auf die Einheit der Familie, dagegen sprechen.viii
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Ehegattennachzug durch Endurteil zu keiner Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung und keiner anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die eine Freiheitsentziehung bewirkt oder ermöglicht, wegen personengefährdender Straftaten gegen einen Ehegatten oder einen Lebensgefährten verurteilt worden sein.ix

- Es darf keine Zurückweisung des Antrags über den Familiennachzug an das begleitende Kind des Antragstellers gegeben haben, weil der in Dänemark ansässige Ehegatte innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung durch Endurteil zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung oder einer anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die eine Freiheitsentziehung bewirkt oder ermöglicht, wegen personengefährdender Straftaten gegen minderjährige Kinder verurteilt worden ist.^x Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kind des Antragstellers gehalten sein kann, sich bei nahe stehender Familie im Herkunftsland zu niederlassen, und die Rücksicht auf das Wohl des Kindes nicht dagegen spricht, oder wenn besondere Gründe, einschließlich der Rücksicht auf die Einheit der Familie, ansonsten dagegen sprechen.^{xi}

Sofern der in Dänemark ansässige Ehegatte keine dänische Staatsangehörigkeit besitzt, keine Staatsangehörigkeit in einem der anderen nordischen Ländern besitzt, oder als Flüchtling keine Aufenthaltserlaubnis hat, ist der Ehegattennachzug normalerweise auch davon abhängig, dass alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:^{xii}

- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf zu keiner Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens 1 Jahr und 6 Monaten und keiner anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die eine Freiheitsentziehung bewirkt oder ermöglicht, wegen einer Straftat, die mit einer Strafe von dieser Dauer bedrohen würde, verurteilt worden sein.^{xiii}
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf zu keiner Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens 60 Tagen wegen einer Verletzung des Kapitels 12 oder 13 des dänischen Strafgesetzbuches [straffeloven] verurteilt worden sein.^{xiv}
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf keine fälligen Schulden gegenüber dem dänischen Staat haben, es sei denn eine Stundung hinsichtlich der Rückzahlung der Schulden gewährt wurde, und die Schulden DKK 100.000 nicht übersteigen. (DKK 111.727,75 auf dem Niveau von 2017, da der Betrag einmal im Jahr auf Basis eines Satzes geregelt wird).^{xv}
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf während eines Zeitraums von 3 Jahren vor dem Antrag über die Aufenthaltserlaubnis keine öffentliche Hilfe nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem dänischen Integrationsgesetz erhalten haben.^{xvi} Dies umfasst jedoch nicht die Hilfe in der Form von vereinzelt Leistungen in Höhe von kleinen Beträgen, die nicht in direktem Zusammenhang zur Versorgung stehen, oder von Leistungen, die mit dem Arbeitsentgelt oder der Rente gleichzustellen sind oder diese ersetzen.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat die Dänischprüfung „Prøve i Dansk 1“, vgl. § 9 Abs. 1 des dänischen Gesetzes über Dänischkurse für erwachsene Ausländer u.a.m. [lov om danskuddannelse til voksne udlændinge m.fl.], oder eine Dänischprüfung auf einem entsprechenden oder höheren Niveau bestanden.^{xvii}
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte ist in Ausbildung gewesen, in normaler Beschäftigung gewesen, oder hat innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Antrag über die Aufenthaltserlaubnis mindestens 3 Jahre lang eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und ist zu dem Zeitpunkt, wo die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, weiterhin als verbunden mit dem Arbeitsmarkt oder als Ausbilder anzunehmen.^{xviii}

Der Ehegattennachzug wird normalerweise davon abhängig gemacht, dass der Ausländer eine durch den dänischen Ausländer- und Integrationsminister eingerichtete Dänischprüfung auf A1-Niveau oder eine andere Dänischprüfung auf einem entsprechenden oder höheren Niveau besteht.^{xix} Die Prüfung muss spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung des Ausländers bei der Meldebehörde oder, wenn der Ausländer schon eine Aufenthaltserlaubnis in Dänemark hat, nach der Mitteilung über die Aufenthaltserlaubnis nach dem § 9 Abs. 1 Nr. 1 des dänischen Ausländergesetzes bestanden sein. Wenn der Ausländer innerhalb von 6 Monaten die Prüfung abgelegt aber nicht bestanden hat, kann eine Wiederholungsprüfung bis 3 Monate nach dem Ablauf der Frist von 6 Monaten stattfinden. Bei zulässiger Behinderung werden die genannten Fristen nach einem Antrag darüber mit einem Zeitraum entsprechend der Dauer der zulässigen Behinderung unterbrochen.

Der Ehegattennachzug ist immer davon abhängig, dass die nachstehende Bedingung erfüllt ist:

- Es darf keine bestimmten Gründe für die Annahme geben, dass der entscheidende Zweck der Eheschließung darin besteht, die Aufenthaltserlaubnis zu erreichen.^{xx}

Wir, die Unterzeichneten, erklären hiermit, dass wir beide von den oben genannten Vorschriften in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-14 und 30 des dänischen Ausländergesetzes über den Ehegattennachzug, vgl. § 11 b des dänischen Gesetzes über die Eheschließung und die Ehescheidung, Kenntnis haben.

Part 1's Unterschrift:	Datum:
Part 2's Unterschrift:	Datum:

-
- i Vgl. § 9 Abs. 2 des dänischen Ausländergesetzes
 - ii Vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes
 - iii Vgl. § 9 Abs. 4 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
 - iv Vgl. § 9 Abs. 5 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
 - v Vgl. § 9 Abs. 6 des dänischen Ausländergesetzes
 - vi Vgl. § 9 Abs. 7 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
 - vii Vgl. § 9 Abs. 8 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
 - viii Vgl. § 9 Abs. 8 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes
 - ix Vgl. § 9 Abs. 10 des dänischen Ausländergesetzes
 - x Vgl. § 9 Abs. 11 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
 - xi Vgl. § 9 Abs. 11 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes
 - xii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 1-6 des dänischen Ausländergesetzes. Nach § 9 Abs. 13 des dänischen Ausländergesetzes gelten die Bedingungen in Abs. 12 Nr. 1-6 als erfüllt, wenn der in Dänemark ansässigen Person nach § 11 Abs. 3 oder nach § 11 Abs. 12 und 13 oder 16 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Sofern die in Dänemark ansässige Person das Alter der allgemeinen Altersversorgung erreicht hat oder die vorgezogene Altersrente erhalten hat, gelten die Bedingungen in Abs. 12 Nr. 6 als erfüllt, vgl. § 9 Abs. 14 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes. Sofern eine in Dänemark ansässige Person über 18 Jahre aufgrund einer starken Bindung an Dänemark eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erreicht hat, gelten die Bedingungen in Abs. 12 Nr. 6 zu vergleichbaren Bedingungen als erfüllt, wie die in Dänemark ansässige Person nach § 11 Abs. 13 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis würde erreichen können, vgl. § 9 Abs. 14 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes.
 - xiii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 1 des dänischen Ausländergesetzes
 - xiv Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 2 des dänischen Ausländergesetzes
 - xv Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 3 des dänischen Ausländergesetzes
 - xvi Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 4 des dänischen Ausländergesetzes
 - xvii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 5 des dänischen Ausländergesetzes
 - xviii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 6 des dänischen Ausländergesetzes
 - xix Vgl. § 9 Abs. 30 des dänischen Ausländergesetzes
 - xx Vgl. § 9 Abs. 9 des dänischen Ausländergesetzes

§ 11 b des dänischen Gesetzes über die Eheschließung und die Ehescheidung:

„In Fällen, wo eine der Parteien keine dänische Staatsangehörigkeit besitzt, keine Staatsangehörigkeit in einem der anderen nordischen Ländern besitzt oder keine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 7-9 f oder 9 i-9 n des dänischen Ausländergesetzes hat, und wo die andere Partei die dänische Staatsangehörigkeit besitzt, solch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, oder solch eine Aufenthaltserlaubnis hat, darf die Ehe nicht geschlossen werden, ohne dass jede der Parteien erklärt haben, von den Vorschriften in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-14 und 30 des dänischen Ausländergesetzes Kenntnis zu haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn der in Dänemark ansässige Person entweder Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates mit Aufenthaltsrecht nach § 6 des dänischen Ausländergesetzes, vgl. § 2 Abs. 4, oder schweizerischer Staatsangehöriger mit Aufenthaltsrecht nach § 6 des dänischen Ausländergesetzes, vgl. § 2 Abs. 5, ist.“

Diese Erklärung ist vom dänischen Ausländer- und Integrationsministerium ausgefertigt worden und gilt ab dem 1. Dezember 2017.